



GmbH Geschäftsführer – wirklich sozialversicherungspflichtig?

Obwohl im treuen Glauben an zukünftig zu erwartende Leistungen monatlich Sozialversicherungsbeiträge entrichtet wurden, kommt es bei GmbH-Geschäftsführern im Leistungsfall häufig zu einem bösen Erwachen.

Spätestens dann erfahren Sie, dass die Zahlung von Beiträgen allein noch **keinen** Anspruch auf Leistung begründet. Das ist nämlich nur dann der Fall, wenn nach Ansicht der Krankenkassen, der Rentenversicherungsträger und Arbeitsämter ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorgelegen hat. Und dies wiederum wird grundsätzlich erst geprüft, wenn der Leistungsfall schon eingetreten ist.

Eine fatale Situation für viele Geschäftsführer: Liegt keine Versicherungspflicht vor, so gehen Ansprüche auf Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrenten verloren. Auch der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung wird ihnen dann verweigert. Und selbst die Finanzämter bitten zur Kasse: Sie verlangen die Nachzahlung der Steuer auf die steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse zum Sozialversicherungsbeitrag.

Wann besteht keine Sozialversicherungspflicht?

GmbH-Geschäftsführer sind sozialversicherungsrechtlich gesehen Zwitter, halb Unternehmer und halb Angestellte. Einerseits zahlen sie – so wie jeder Angestellte – von ihrer Geschäftsführer-Vergütung Lohnsteuer. Andererseits sind sie aber als offizieller Vertreter des Unternehmens Arbeitgeber der dort beschäftigten Mitarbeiter.

Im Mittelpunkt der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung steht daher die Frage, ob in der Gesamtbetrachtung die Unternehmereigenschaften oder der Charakter einer Arbeitnehmerstellung überwiegen. Für die Bewertung, welchen Einfluss beteiligte oder nicht beteiligte Geschäftsführer auf die Geschicke ihres Unternehmens ausüben, werden unterschiedliche Kriterien herangezogen.

Aus der Rechtsprechung lassen sich bisher keine einheitlichen Grundsätze ableiten, mit denen der Versicherungsstatus eines GmbH-Geschäftsführers eindeutig bestimmt werden könnte. Daher ist es in jedem individuellen Fall erforderlich, eine Prüfung der Einzelfälle durchzuführen.

Finanzen auf den Punkt gebracht.



AKTUELL 003

Wesentliche Merkmale, die zur Beurteilung herangezogen werden, sind in der nachfolgenden Aufstellung aufgeführt.

| Kriterien | es besteht für den Geschäftsführer keine Sozialversicherungspflicht, wenn... |
|---------------------|---|
| Kapitalanteil | ...er mindestens 50 % oder eine Sperrminorität der Geschäftsanteile hält. Nach einem Urteil reichen hierzu 4 %. |
| Selbstkontrahierung | ...er im Namen des Unternehmens mit sich selbst Geschäfte abschließen kann. |
| Branchenkenntnisse | ...er als Gesellschafter über spezielle Branchenkenntnisse verfügt. |
| Familien-GmbH | ...familiär begründete Rücksichtnahme und nicht das Arbeitsverhältnis die Entscheidungen kennzeichnet. |
| Firmenumwandlung | ...er vorher Alleininhaber war und die Umwandlung aus haftungs- oder steuerrechtlichen Gründen erfolgte. |
| Unternehmerisiko | ...er erheblich an Gewinnen und Verlusten der Gesellschaft beteiligt ist. |

Maßgeblich ist also die Ausgestaltung des Gesellschafts- und Anstellungsvertrages. Bestätigt der Sozialversicherungsträger die Sozialversicherungsfreiheit, können zu Unrecht geleistete Bei-

träge zurückgefordert werden. In diesem Fall besteht für GmbH-Geschäftsführer die dringende Notwendigkeit, die Fortführung der Versorgung im Krankheits- und Todesfall wie auch im Alter zu sichern.

Die Dienstleistung der AURES Finanz AG & Cie. KG

Im Rahmen einer sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung gibt es viele Dinge zu regeln. AURES stellt Ihnen den Kontakt zu Rechtsanwälten her, die sich auf das Gebiet dieser Rechtsberatung spezialisiert haben. Sie erhalten Unterstützung bei der:

- Einleitung und Abwicklung einer sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung
- Feststellung Ihres sozialversicherungsrechtlichen Status
- Einrichtung einer bedarfsgerechten und lückenlosen Versorgung
- Rückerstattung zu Unrecht geleisteter Beiträge

Herzliche Grüße aus Mülheim

Andreas Bürse-Hanning,
Vorstand